



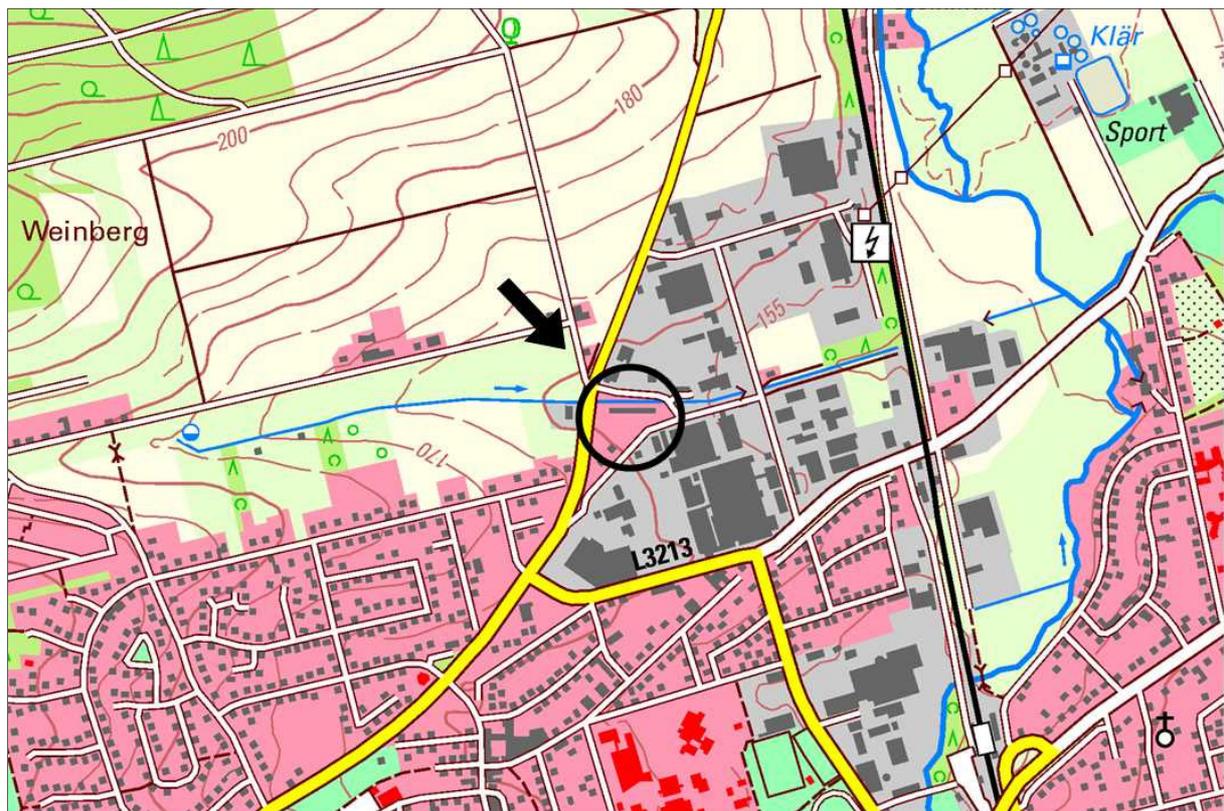
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 „Anlage zur Wiederverwendung mineralischer und natürlicher Baustoffe sowie zur Herstellung von Ersatzbaustoffen“

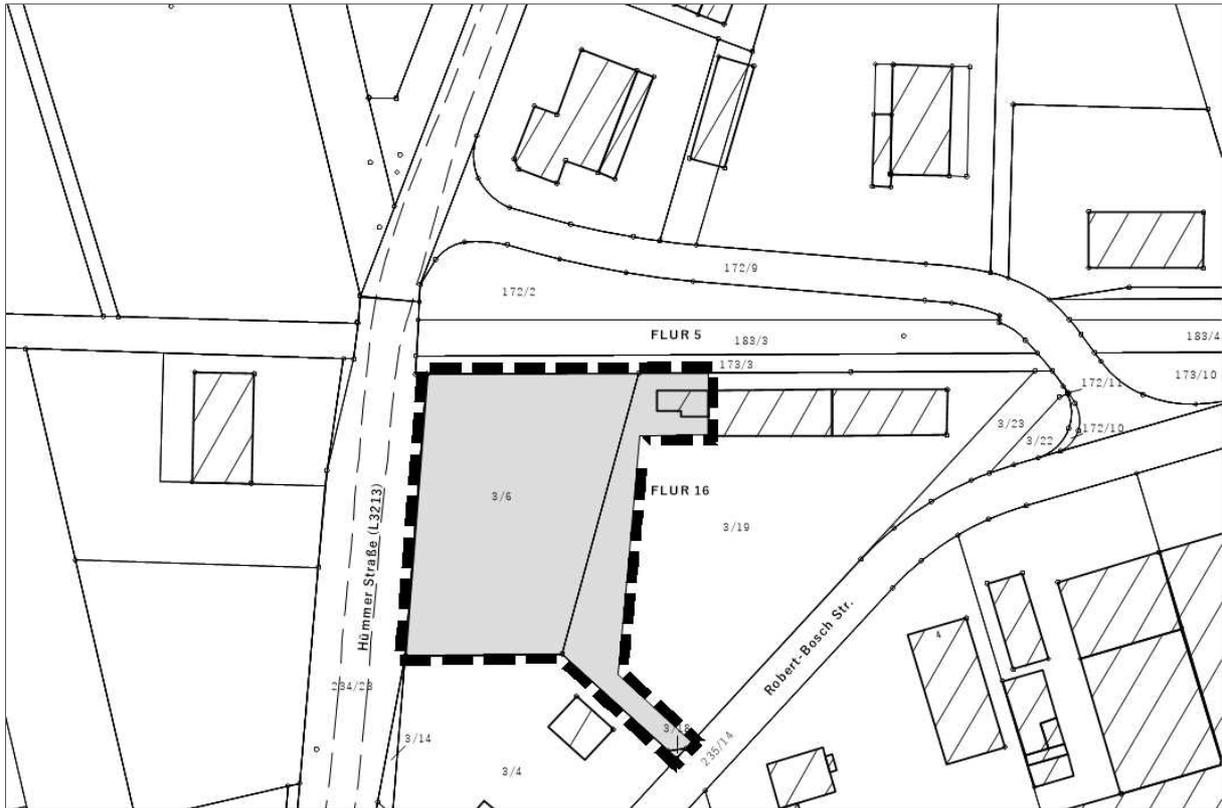
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB I. Geltungsbereich, Ziel und Zweck der Planung

Der 0,34 Hektar umfassende räumliche Geltungsbereich befindet sich im räumlichen Kontext des Gewerbe- und Industriegebietes am nördlichen Stadtrand der Hofgeismarer Kernstadt. Die Fläche befindet sich im Dreieck der Hümmer Straße, der Carl-Friedrich-Benz- Straße und der Robert-Bosch-Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Hofgeismar Flur 16, Flurstücke 3/6, 3/18 und 3/19 (in Teilen).

Übersichtsplan zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches mit Anstoßfunktion, genordet, ohne Maßstab (eigene Darstellung auf der Basis von GeoBasis-DE / BKG [2023])



Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes (schwarz gestrichelte Linie und grau hinterlegte Fläche), genordet, ohne Maßstab.



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 "Anlage zur Wiederverwertung mineralischer und natürlicher Baustoffe sowie zur Herstellung von Ersatzbaustoffen" beabsichtigt die Stadt Hofgeismar die gewerbliche Weiterentwicklung unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen endogene Entwicklung gefördert und ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung und zum notwendigen Wachstum vorhandener Arbeitsplätze in ansässigen Unternehmen und der Stärkung ihrer Investitions- und Innovationskraft geleistet werden. Durch die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden.

II. Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 11.11.2024 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 „Anlage zur Wiederverwertung mineralischer und natürlicher Baustoffe sowie zur Herstellung von Ersatzbaustoffen“ mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht, schalltechnischer Prognose sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

A) Fachgutachten

Umweltbericht vom 23.09.2024 mit Aussagen (Bestand, Bewertung, Eingriffswirkung) zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholung, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter. Gesetzlich geschützte Biotope, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs.

Schallimmissionsprognose vom 20.01.2023 als Ermittlung der vom geplanten Betrieb ausgehenden Emissionen und Immissionen sowie der Beschreibung erforderlicher Minderungsmaßnahmen.

B) Bereits vorliegende wesentliche umweltrelevante Informationen

EAM Netz GmbH vom 08.07.2024, Avacon Netz GmbH vom 03.07.2024 (Hinweis auf vorhandene oder potentielle Leitungsverläufe (Strom und Gas), Anregung zum Freihalten der Schutzstreifen von Bepflanzungen)

Hessen Mobil vom 24.07.2024 (Hinweis auf Emissionen der klassifizierten Straßen (Lärm und Luftverunreinigungen))

Landkreis Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt vom 31.07.2024 (Hinweise zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers, Hinweis auf wassergefährdende Stoffe, Hinweis auf Altlaststandort, bodenschutzrechtliche Vorgaben, Hinweis auf ein angrenzendes und geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG)

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Altlasten Bodenschutz vom 17.07.2024 (Hinweis auf Altlaststandort mit einem hohen Gefährdungspotential (ehemals Paulik Straßen- und Tiefbaugesellschaft mbh & Co. KG), Hinweis auf Berücksichtigung des vorbeugenden Bodenschutzes)

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3, Gewässerschutz Hochwasser vom 25.07.2024 (Hinweis auf ein Fließgewässer und den einzuhaltenden Gewässerrandstreifen (5,0 Meter), Hinweis auf Umgang mit Einleitbauwerken, Hinweis auf erforderliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser)

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft vom 22.07.2024 (Anregung zur Anpassung der Bezeichnung der Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Hinweis auf erforderliches Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 „Anlage zur Wiederverwendung mineralischer und natürlicher Baustoffe sowie zur Herstellung von Ersatzbaustoffen“ mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht, schalltechnischer Prognose sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen kann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom **18.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024**

auf der Internetseite der Stadt Hofgeismar

www.hofgeismar.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/

eingesehen und heruntergeladen werden. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Papierform in der Stadtverwaltung der Stadt Hofgeismar, Markt 1, 34369 Hofgeismar, auf der 2. Etage in den Schaukästen und im Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden

Montag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt, außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung)

erfolgt als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzende, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung in elektronischer Form an **info@stadt-hofgeismar.de** übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hofgeismar (Stadtverwaltung, Rathaus), Bauamt, 2. OG, Zimmer „Bauleitplanung“, Markt 1, 34369 Hofgeismar, während der Sprechzeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen worden ist.

Hofgeismar, 12.11.2024

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

T. Busse
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin: 15.11.2024